

Protokoll

Nr. XIII/26/2025

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 04.02.2025

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:46 Uhr

I. Vorsitzende

Birk-Lemper, Karin

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Ernst, Tobias

Muschter, Jan

Rahner, Judith

Stöckl, Charlotte

Töpperwien, Bernd

Utterodt, Anja

Weber, Matthias

Zunke, Sandra

vertritt Herr Georg Komma

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bolz, Ulrike

Fleischer, Hans-Peter

Holm, Christian

Kraft, Uwe

Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Schirner, Regina

Ziegele, Stefan

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Planz, Sascha

Stempel, Jürgen

V. Von den Beiräten

Misselwitz, Eila

Doppelgarten-Buksmaui, Kläre

Ausländerbeirat

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführer

Ernst, Anja
Ludwig, Anke

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Es wird der Antrag gestellt den TOP 4.2 in den Beratungsteil zu verschieben. Gegen die geänderte Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/25/2025 über die Sitzung des Sozialausschusses am 03.12.2024**

Zum Protokoll vom 03.12.2024 wird eine Korrektur zum Beschluss des Punktes 3.1 notwendig: Es muss heißen: Auf Antrag der B-Now wird beschlossen, dass in den nächsten Sitzungen des Sozialausschusses jeweils ein aktueller Bericht über den Stand der Vertragsverhandlungen mit der Evangelischen Kirche und dem VzF vorgelegt wird.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Protokoll Nr. XII/25/2025 über die 25. Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 03.12.2024, zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. **Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**

Es haben keine Sitzungen stattgefunden.

3. **Beratungspunkte**

3.1 **Satzungsentwürfe zur Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser in Rod am Berg und Hausen-Arnzbach**

Vorlage: 25/2025

Zu den vorgelegten Satzungsentwürfen des Ältestenrates gibt es keine Wortmeldungen. Sie werden nachfolgend als Satzung beschlossen.

Beschluss:

Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Neu-Anspach unter folgenden Voraussetzungen.

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält das Bürgerhaus Neu-Anspach (nachfolgend BGH).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (1) Das BGH steht ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumpflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung des BGH oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Nutzung

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt das BGH auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen. Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des BGH besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (1) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Belegung erfolgt bei der Haustechnik. Bei jeder Veranstaltung müssen von den Nutzenden Personen für den Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten und insbesondere der Haustechnik. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bedienung von technischen Anlagen, insbesondere die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine, wird von den Haustechnikern bzw. von den zuvor angewiesenen Personen bedient.
- (5) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus. Ausnahmen sind nur in Absprache mit diesem möglich.
- (6) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind mit dem Pächter abzuklären.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung und die Entgeltordnung des BGH.
- (8) Den Anweisungen der Haustechniker ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des BGH.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2025

Der Magistrat
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz

Satzung zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach und Rod am Berg

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen **Hausen Arnsbach** sowie **Rod am Berg** unter folgenden Voraussetzungen.

§ 1 Träger

- (4) Die Stadt Neu-Anspach unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach (nachfolgend DGH Hausen-Arnsbach) und Rod am Berg (nachfolgend DGH Rod am Berg), beide Häuser (Dorfgemeinschaftshäuser).
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (6) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (7) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumpflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (8) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutz-behörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (9) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, werden ausgeschlossen.
- (10) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (11) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (12) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Nutzung

- (9) Die Stadt Neu-Anspach stellt die Dorfgemeinschaftshäuser auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.

- (10) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (11) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (12) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen. Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (13) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (14) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (15) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (16) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (10) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Aufbau von Tischen und Stühlen erfolgt nach den aktuell geltenden Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen.
- (11) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür in der Regel ab 50 Personen ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (12) Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt (siehe Bilder) zu hinterlassen. Sind diese bei der Übergabe nach der Veranstaltung nicht gereinigt, wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Kosten für diese Reinigung sind nach Aufwand zu tragen.
- (13) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (14) Livemusik oder Musik über eine Musikanlage oder ähnliches ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, ab 24.00 Uhr ganz einzustellen und die Räumlichkeiten sind daraufhin zu verlassen. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.
- (15) Während der Sommermonate (Mai bis September) sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Außenbereich ist das Feiern und Grillen untersagt. Ausnahmen hierzu erteilt der Magistrat.
- (16) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung, die aktuellen Benutzungsregeln für den Schlachtraumbereich und die Entgeltordnungen der Dorfgemeinschaftshäuser.
- (17) Den Anweisungen des Hausmeisterpersonals ist Folge zu leisten.
- (18) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2024

Der Magistrat
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Bürgerbus für die Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 21/2025

Herr Hans-Peter Fleischer ist erster Vorsitzender von ZAK Generationenhilfe Usinger Land e.V. und meldet sich als solcher zu Wort:

*„Die ZAK Generationenhilfe ist sehr verwundert darüber, dass sie in der Vorlage genannt werden. ZAK haben mit dem Thema Bürgerbus nichts zu tun!
Die Vorlage suggeriert einen falschen Sachverhalt bzgl. ZAK. ZAK wurde nicht in die Abstimmung des Seniorenbeirats zu diesem Thema mit einbezogen und ZAK werde auch keine zusätzlichen Fahrten und Fahrtzeiten anbieten!!!“*

Nach Ansicht von Herrn Fleischer ist diese Variante kein Bürgerbus, sondern man betreibe hier ein Sponsoring der Fa. Taxi Böber. Zumal nach seiner Auffassung hier für Wartung und Inspektion zusätzliche Kosten für die Verwaltung entstehen.

Es wird die Frage gestellt, was kostet dieser Bus die Stadt wirklich? Er sieht Probleme bei Schadensmeldungen, da er auf die Stadt zugelassen ist.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert hierzu, dass Taxi Böber die aktuellen Preise für das Amina-Taxi nicht mehr halten kann. Mit der Anschaffung eines Busses bleiben die Preise erhalten und es können mehrere Personen gleichzeitig befördert werden.

Information der Verwaltung:

Aktuell zahlen die Fahrgäste pro Fahrt innerhalb von Neu-Anspach für jede Fahrt 2,00 € und für Fahrten nach Usingen 3,00 €.

Die Abrechnungen mit der Stadt enthalten die Kosten in Höhe von 1,50 € pro gefahrenem Kilometer plus einer Grundgebühr in Höhe von 2,30 € pro Fahrt. Von dieser Summe werden die bereits erzielten Einnahmen von 2,00 € oder 3,00 € pro Fahrt der Nutzer abgezogen. In 2024 wurden 7.416,60 € für das Amina-Taxi ausgegeben.

Bei der vorgeschlagenen Variante würde die Fa. Taxi Böber die gesamte Koordination übernehmen, wie auch die Rücknahme, ggf. eine notwendige Reinigung und auch das Tanken, wenn der Bus nicht vollgetankt wieder abgegeben wird.

Die Kosten, die auf die Stadt zukommen, sind 50% der Inspektionskosten und 50% der Bereifung. Die Versicherung hat uns zugesagt, dass der uns genannte Preis auch bei vielen verschiedenen Fahrern bestehen bleibt.

Von Frau Scheer wird die Frage nach Punkt 10. und 11. der Vereinbarung gestellt, diese scheinen widersprüchlich zu sein. Das betrifft hier den vierten Absatz, in dem erläutert wird, dass Fahrten für Mitfahrende nicht kostenfrei durchgeführt werden müssen. Mitfahrende können zu einem Beitrag, der die Benzinkosten und eine ggf. notwendige Reinigung deckt, herangezogen werden. In 11. wird hingegen von gesamten Institutionen gesprochen. Nicht wie in 10. von einzelnen Personen.

Herr Fleischer bittet darum, dass vor Abschluss des Vertrages mit der Firma Drive Marketing von Verwaltungsseite noch einmal geprüft wird, dass hierin keine versteckten Kosten bzw. Verpflichtungen enthalten sind.

Insgesamt ist sich das Gremium einig, dass dies ein gutes Angebot ist. Bevor man jetzt von vornherein versucht verschiedene Dinge und Sachverhalte noch zu regeln, sollte man erst abwarten, ob überhaupt Probleme z.B. bei der Belegung des Busses auftreten.

Beschluss:

Vorausgesetzt die Haushaltsplanung 2025 wird genehmigt, wird beschlossen, den Vertrag mit der Firma Drive Marketing zur Überlassung eines Ford Transit Custom Trend, 2,0 l Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm über 5 Jahre zur kostenfreien Nutzung abzuschließen. Des Weiteren wird beschlossen, die beigefügte Vereinbarung mit Taxi Böber einzugehen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Verwendungsnachweise der Sporttreibenden Vereine

Vorlage: 6/2025

Es wird darum gebeten, dass die Verwaltung bei den Vereinen, die der Bitte zur Einreichung von Verwendungsnachweisen nicht nachgekommen sind, mahnende Wort anbringt. Einige Mitglieder des Sozialausschusses sind der Ansicht dass das Nachkommen einer solchen Bitte zu einem guten Ton und einer guten Zusammenarbeit.

Gleichzeitig möge die Verwaltung nachfragen, woran es liege, dass es keine Rückmeldung gegeben habe. Hiermit ist insbesondere der FC Neu-Anspach gemeint.

Mitteilung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2023 wurde der Antrag gestellt einen Verwendungsnachweis, für die bisher von der Stadt an alle Vereine gezahlten Zuschüsse, vorzulegen. Es wurden seitens der Verwaltung die SG Hausen, der FC Neu-Anspach sowie die SG Westerfeld angeschrieben und um Auskunft gebeten. Die in der Verwaltung eingegangenen Antworten wurden dem Sozialausschuss am 19.06.2024 vorgestellt. Sie entsprachen nicht den Erwartungen des Gremiums.

Daraufhin hat die Verwaltung erneut die zuvor genannten Vereine angeschrieben, zum Teil auch mehrfach. Bis auf die SG Westerfeld hat es keine Rückmeldung mehr gegeben, so dass die Angaben aus der Mitteilung Nr. 113/2024 für die SG Hausen und den FC Neu-Anspach nicht ergänzt werden können. Eine vertraglich geregelte Pflicht einen Verwendungsnachweis vorzulegen, gibt es nicht.

Die Verwendungsnachweise der SG Westerfeld für die Jahre 2022 und 2023 sind in der Anlage beigefügt.

Bis zum Jahr 2013 haben die SG Westerfeld und die SG Hausen jeweils 10.000 € jährlich für die Platzpflege erhalten. Diese Verträge wurden gekündigt. Seither bekommt die SG Hausen Jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.400,- € für die Platzpflege und Reinigung. Hierzu gibt es keine weiteren Regelungen.

Für **2022** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 24.839,81 €. Der Zuschuss der Stadt betrug 20.100,00 €.

Personalkosten (einschl. Soz.Vers.) 11.131,96 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen.

Laufende Betriebskosten 7.546,02 €

Hierin sind Kosten für einen Sicherheitsdienst 471,24 €
Rasenmarkierfarbe 1.256,64 €
Sportplatzkreide 42,84 € sowie Kosten für
neue Fußballtornetze 307,81 € enthalten. Solche Kosten wurden in der Regel nicht von der Stadt getragen.

Wartung und Instandhaltung Vereinsgebäude 5.682,43 €

Telefon-Internetkosten 479,40 € Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.

In der Auflistung für das Jahr 2022 sind Kosten in Höhe von 10.218,65 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

Für das Jahr **2023** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 39.317,36 €.

Diese Mehrausgaben sind hauptsächlich dadurch zu erklären, dass der Stromverbrauch erstmals real abgerechnet wurde (vorher monatlich 195,00 €, jetzt 608,88 € und der Vervierfachung der Wasser- und Abwasserkosten von 1.434,95 € auf 6.221,67 €).

Der Zuschuss der Stadt betrug 20.763,30 € und ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000,00 €. Hiervon wurden 4.408,89 € ausgezahlt, der Differenzbetrag wurde für Stromkosten, die seit Platzübergabe bis 05/2022 von der Stadt übernommen worden waren, einbehalten.

Personalkosten (einschl. Soz.Vers.) 12.111,75 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen.

Laufende Betriebskosten 20.417,71 €

Hierin sind Kosten für:

Einen Sicherheitsdienst 614,04 €
Mahnggebühren 282,84 €
Baumaterialien für einen Carport 540,27 €
Rasenmarkierfarbe 1.370,88 €
Sportplatzkreide, Gas 165,36 €
Propangas 173,70 € sowie
Spielsand 37,97 € enthalten. Solche Kosten wurden in der Vergangenheit vom Verein selbst getragen.

Wartung und Instandhaltung 4.571,25 €

Vereinsgebäude

Hierin sind Kosten für:

Spielsand und Basalt 226,07 € und eine
Waschmaschine 769,00 € enthalten. Auch solche Kosten wurden nicht von der Stadt
übernommen.

Telefon-Internetkosten 419,54 € Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.

Versicherungen 1.279,12 €

Sonstiges 517,99 €

Hierin sind Kosten für:

Spielhaus 499,00 € und ein
Ringwurfspiel 18,99 € enthalten. Solche Kosten sind von der Stadt nicht übernommen
worden.

In der Auflistung für das Jahr 2023 sind insgesamt Kosten in Höhe von 12.996,41 € enthalten, die vor
Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

In beiden Aufstellungen werden keine Angaben dazu gemacht, ob neben den Zuschüssen der Stadt noch
weitere Einnahmen z.B. durch die Vermietung des Vereinsheimes o.ä., generiert wurden.

Beratungsergebnis:

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Statistik Bücherei 2024

Vorlage: 5/2025

Herr Holm findet unsere Stadtbücherei super und dankt dem Bibliotheksteam und allen freiwilligen Helfern,
die dort regelmäßig unser Team unterstützen. Einen Zuwachs an Lesern von gut 24 % findet er enorm, gerade
in einer Zeit, in der andere Medien sehr in den Vordergrund geraten sind.

Bürgermeister Birger Strutz dankt in diesem Zusammenhang auch der Verwaltung, die gerade im letzten Jahr
hier ebenfalls enorm viel geleistet hat.

Mitteilung:

Das Team der Stadtbücherei hat die Bibliotheksstatistik für das Jahr 2024 erstellt. In der Anlage sind sowohl
die Bestandszahlen, als auch die Entleihungen aufgeführt.

Insgesamt ist der Bestand im Bereich der Printmedien angewachsen, besonders im Bereich der Kinder- und
Jugendliteratur. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der Entscheidung den Büchereiausweis für Kinder
und Jugendliche seit Januar 2022 kostenfrei anzubieten.

Die Non-Book-Medien haben im gleichen Zeitraum abgenommen, am meisten im Bereich der CDs/Tonies und
DVDs.

Es hat in 2024 540 Neuanmeldungen gegeben, so dass die Bücherei jetzt 2.775 Leser und Leserinnen hat.
Ausgehend von einer Gesamtleserzahl von 2.235 im Jahr 2023 bedeutet dies ein Zuwachs von 24,16%.

Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl von Neu-Anspach zum 31.12.2024 bedeutet dies, dass 19,3 % aller Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach das Angebot der Stadtbücherei nutzen.

Zur Unterstützung unseres Büchereiteams haben die Freunde der Stadtbücherei im letzten Jahr insgesamt 622 Ehrenamtsstunden geleistet. Unter Berücksichtigung von (ausnahmsweise) 4 Wochen Schließzeit haben die Freunde der Stadtbücherei pro Woche knapp 13 Stunden Ehrenamtsarbeit geleistet.

Beratungsergebnis:

4.2 Kindertagesstätten in Neu-Anspach Bericht über die Vertragsverhandlungen mit den Trägern Vorlage: 24/2025

Herr Ziegele fragt nach dem vorgelegten Vertragsentwurf der Kirche, ob dieser näher an den Vorstellungen der Verwaltung sei? Daraufhin erläutert Bürgermeister Birger Strutz, dass die Verträge bzw. Vorstellungen zu 95% nicht zueinander passen. Hier gibt es eine große Differenz. Es sollen auch die Immobilienverträge und der Betreibervertrag voneinander getrennt werden.

Herr Töpperwien plädiert dafür alle Verträge gleich zu gestalten. Bei einer Ausschreibung wären sie auch alle gleich.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert hierzu, dass man Kindertagesstätten nicht ausschreiben kann bzw. darf. Wenn ein Betreiber, der die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt in einer Kommune eine Kita betreiben möchte, muss die Stadt dem entsprechen.

Mitteilung:

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung der Kindertagesstätten wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2024 beschlossen, in den kommenden Sitzungen des Sozialausschusses jeweils einen Bericht über den Stand der Vertragsverhandlungen vorzulegen.

Für die kirchlichen Kindertagesstätten wurde von Seiten der Kirche ein erster Vertragsentwurf vorgelegt. Da ein Ziel des Vertrages die Vergleichbarkeit der Kosten für einen Kita-Platz der verschiedenen Träger und die Gleichbehandlung aller Träger sein sollte, wurde parallel dazu auch eine Tabelle beigefügt, die den Vergleich der Standards ermöglichen soll. Da der Entwurf und auch die Tabelle auf einem Vergleich beruhen, der nicht der vorgeschlagenen Grundlage des Prüfberichts entspricht, hat die Verwaltung parallel dazu eine Anwaltskanzlei beauftragt, einen Vertragsentwurf zur Regelung des Kita-Betriebes auf der Grundlage des Berichts auszuarbeiten. Nach Vorlage des Entwurfs wird dieser zunächst verwaltungsintern bearbeitet und abgestimmt. Weiter wird eine Trennung der Verträge angestrebt, und zwar sollen Kita-Betriebsverträge und parallel dazu Mietverträge, die die Überlassung und die Gebäudebewirtschaftung regeln, abgeschlossen werden.

Den Trägern wurden die vom Rechnungsprüfungsamt ausgearbeiteten Excel-Tabellen zugestellt. Auf deren Grundlage soll gemäß Bericht künftig die Datenerhebung erfolgen. Ziel ist es, zunächst auch ohne vertragliche Verpflichtung bei den Verhandlungen Beispiels- oder Vergleichsrechnungen darstellen zu können. Die Tabellen sollen rückwirkend ab dem 01.10.2024 monatlich erhoben und vorgelegt werden.

Ein Gesprächstermin wurde von und mit Vertretern der Kirche für den 31.01.2025 vereinbart.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Protokolle - ist hier ein anderer Ablauf möglich

Beschluss

Herr Töpferwien fragt nach, ob es möglich ist ein Entwurfsprotokoll zu erstellen und zu verschicken und erst nach dem Beschluss die endgültige Version zu veröffentlichen.

Bürgermeister Birger Strutz wird dies technisch prüfen lassen.

Wahrscheinlich ist dies jedoch nicht möglich, da nachfolgende Ausschüsse von den Ergebnissen der gefassten Beschlüsse abhängen.

5.2 Wasserzählerstände über die Homepage der Stadt erfassen

Beschluss

Bernd Töpferwien stellt die Frage nach Wasserzählerablesung, es sind noch nicht alle Zähler im Stadtgebiet auf eine Funk Erfassung umgestellt. Hier müssen die Zählerstände noch von den Eigentümern selbst erfasst werden. Die Eingabe über die Homepage ist anscheinend sehr kompliziert. Warum ist das so?

Für Hausbesitzer, deren Wasserzähler noch nicht durch einen Funk-Wasserzähler ersetzt wurde, haben neben der Möglichkeit den Wasserzählerstand am Ende eines Jahres über die von der Verwaltung zugeschickte Karte der Verwaltung mitzuteilen. Es muss niemand diesen auf elektronischem Wege weiterleiten.

5.3 Ausschusssitzungen - Absagen

Beschluss

Frau Scheer bittet darum in Zukunft ggf. bei nur wenigen Tageordnungspunkten Sitzungen zusammenzulegen oder ausfallen zu lassen. Als Beispiel führt sie aktuell die geplante Sitzung des Bauausschusses an, dessen Tagesordnung neben einer Mitteilung einzig den Sachstandsbericht Waldschwimmbad enthält. Dieser Punkt hätte auch in den Umweltausschuss mit aufgenommen werden können, dessen Tagesordnung aktuell auch nicht sehr umfangreich war.

Frau Birk-Lemper teilt mit, dass eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender nicht unbedingt alleine entscheiden kann, ob eine Sitzung sein muss oder nicht. Es kommt hierbei sicherlich auch darauf an, ob Vorlagen auf der Tagesordnung stehen, die Fristen beinhalten und unbedingt jetzt in eine Sitzungsrunde müssen. Weiter erläutert sie, dass die öffentlichen Ausschüsse der Ort sind, der für die Transparenz von Kommunalpolitik und Verwaltungshandeln für unsere Bürgerinnen und Bürger ist. Die Zeit der Bürgernähe und Teilhabe sollte nicht ohne Not genommen werden.

Es wird vorgeschlagen diese Thematik mit in den Ältestenrat zu nehmen und dort zu diskutieren. Dies ist kein Thema für eine Sozialausschusssitzung.

Frau Birk-Lemper plädiert dafür, dass an einer solchen Sitzung auch die Ausschussvorsitzenden teilnehmen sollten, die nicht im Ältestenrat sind.

Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Anke Ludwig
Schriftführerin